

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Steinkohlesubventionen**

### **A. Zielsetzung**

Die plafondierten Steinkohlehilfen des Bundes sollen zusammengefaßt und weiter zurückgeführt werden. Aus den Finanzplafonds sollen künftig auch Aufwendungen der Bergbauunternehmen infolge dauerhafter Stilllegungen finanziert werden.

Nicht mehr erforderliche Vorschriften sollen zum Zweck der Entbürokratisierung und Deregulierung im Energiebereich aufgehoben werden.

### **B. Lösung**

Die plafondierten Absatzhilfen für die deutsche Steinkohle (Verstromungs- und Koks-kohlebeihilfen) werden zusammengefaßt. Die Finanzplafonds des Bundes werden auf 3,8 Mrd. DM im Jahr 2005 zurückgeführt. Der Verwendungszweck der Finanzplafonds wird erweitert. Die Bergbauunternehmen werden die ihnen zur Verfügung gestellten Plafondbeträge auch für Stilllegungsaufwendungen einsetzen können. Dabei geht der Bund davon aus, daß die Revierländer den vereinbarten Beitrag zu den Steinkohlehilfen leisten.

Im Zweiten und Dritten Verstromungsgesetz werden nach Wegfall einer entsprechenden EU-Richtlinie Vorschriften zur Beschränkung der Errichtung von Ölkraftwerken und des Einsatzes von Öl in Kraftwerken aufgehoben.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Der Bundeshaushalt wird mit den bis 2005 gesetzlich vorgesehenen Finanzplafonds belastet.

**2. Vollzugsaufwand**

Für die Abrechnung der Jahresplafonds durch das Bundesamt für Wirtschaft entstehen dem Bund Personal- und Sachkosten in einer Größenordnung von jährlich 2 bis 3 Mio. DM.

Zur Durchführung des Gesetzes – insbesondere zur Ermittlung der Preise für Drittlandskohle – werden die Melde- und Auskunftspflichten für Bergbauunternehmen, Kraftwerksbetreiber und Kohlelieferanten auf Stahlunternehmen ausgedehnt.

**E. Sonstige Kosten**

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht gegeben.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (441) – 620 10 – Ste 16/97

Bonn, den 30. September 1997

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Steinkohlesubventionen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Dr. Helmut Kohl**

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Steinkohlesubventionen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Erstes Gesetz zur Änderung des Fünften Verstromungsgesetzes

Das Fünfte Verstromungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638, 1639) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz über Hilfen für den deutschen Steinkohlebergbau bis zum Jahr 2005 (Steinkohlebeihilfengesetz)“.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 1

##### Zweck, Finanzplafonds

(1) Mit diesem Gesetz soll ein angemessener Beitrag zum Absatz deutscher Steinkohle für den Einsatz in Kraftwerken und zur Stahlerzeugung im Hochofenprozeß im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleistet und die Deckung von Aufwendungen der Bergbauunternehmen infolge dauerhafter Stilllegungen ermöglicht werden.

(2) Zu diesen Zwecken werden den Bergbauunternehmen aus Mitteln des Bundeshaushalts für die Jahre 1998 bis 2005 folgende Finanzplafonds zur Verfügung gestellt:

1998 insgesamt 7,0 Milliarden Deutsche Mark,  
1999 insgesamt 7,0 Milliarden Deutsche Mark,  
2000 insgesamt 7,0 Milliarden Deutsche Mark,  
2001 insgesamt 6,3 Milliarden Deutsche Mark,  
2002 insgesamt 5,7 Milliarden Deutsche Mark,  
2003 insgesamt 5,0 Milliarden Deutsche Mark,  
2004 insgesamt 4,4 Milliarden Deutsche Mark,  
2005 insgesamt 3,8 Milliarden Deutsche Mark.

(3) In den Jahren 1998 bis 2000 können auch Bergbauunternehmen, die deutsche Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert und deutsche Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, fördern, Mittel für die in Absatz 1 genannten Zwecke aus den in Absatz 2 genannten Finanzplafonds zur Verfügung gestellt werden.“

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 2

##### Zuschüsse an Bergbauunternehmen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft legt nach Anhörung der Bergbauunternehmen die

Aufteilung der jährlichen Finanzplafonds auf die einzelnen Bergbauunternehmen fest.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt) gewährt auf der Grundlage von zeitgerechten Bewilligungsbescheiden Zuschüsse an die Bergbauunternehmen für die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke. Die den Bergbauunternehmen bewilligten Finanzplafonds werden diesen für die einzelnen Kalenderjahre in zwölf Monatsraten durch das Bundesamt ausbezahlt.

(3) Die Bergbauunternehmen haben gegenüber dem Bundesamt die zweckgerichtete Verwendung der ihnen zugewiesenen Plafondbeträge durch Nachweis der jährlich an Kraftwerke und an Stahlunternehmen abgesetzten Mengen und der von einem Wirtschaftsprüfer testierten Stilllegungsaufwendungen zu belegen. Der durchschnittliche Subventionssatz in Deutscher Mark pro Tonne SKE für die abgesetzten Mengen, bei Absatz zur Stahlerzeugung pro Tonne, darf den Unterschiedsbetrag in Deutscher Mark zwischen den durchschnittlichen Produktionskosten des jeweiligen Bergbauunternehmens und dem Preis für Drittlandskohle in den jeweiligen Absatzbereichen nicht übersteigen. Zahlungen über den nach Absatz 1 für das einzelne Bergbauunternehmen festgelegten Teilplafond hinaus werden nicht geleistet.

(4) Die einzelnen Bergbauunternehmen können für das jeweilige Kalenderjahr bewilligte, aber nicht verwendete Mittel noch im folgenden Kalenderjahr zweckentsprechend verwenden, und zwar in den Jahren 1998 und 1999 jeweils bis zu einem Betrag von 15 vom Hundert des jeweils für das Vorjahr bewilligten Finanzplafonds sowie in den Jahren 2000 bis 2006 jeweils bis zu einem Betrag von 10 vom Hundert des jeweils für das Vorjahr bewilligten Finanzplafonds. Im übrigen sind die im Kalenderjahr nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel von den Bergbauunternehmen zum Abrechnungszeitpunkt zurückzuzahlen.

(5) Näheres bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft durch Richtlinien.

(6) Rechtsansprüche auf Zuschußzahlungen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bergbauunternehmen, die Betreiber von Kraftwerken und von Anlagen zur Stahlerzeugung im Hochofenprozeß sowie die Lieferanten von für den Einsatz in Kraftwerken und zur Stahlerzeugung im Hochofenprozeß bestimmter Steinkohle haben dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforder-

derlich sind, um das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen und die Zuschüsse nach § 2 zu berechnen.

(2) Die Betreiber von Steinkohlekraftwerken und von Anlagen zur Stahlerzeugung im Hochofenprozeß haben dem Bundesamt die monatlichen Bezüge von Steinkohle und Steinkohlkoks für den Einsatz in Kraftwerken und zur Stahlerzeugung im Hochofenprozeß bis zum 20. des folgenden Monats zu melden. Alle Angaben sind nach Lieferanten, Mengen in Tonnen SKE, Preisen in Deutscher Mark je Tonne SKE, für Bezüge zur Stahlerzeugung Mengen in Tonnen und Preisen in Deutscher Mark je Tonne, bei Einfuhren frei deutsche Grenze und Ursprungsland aufzuteilen. Die Meldepflicht für die Betreiber von Anlagen zur Stahlerzeugung beginnt mit der ersten Anforderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger."

- b) Im Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „fünf Jahre“ durch die Worte „sieben Jahre“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

##### **Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005**

Das Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005 vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638), wird aufgehoben.

#### **Artikel 3**

##### **Gesetz zur Aufhebung des Zweiten Verstromungsgesetzes**

Das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1605), wird aufgehoben.

#### **Artikel 4**

##### **Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes**

Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996 vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird aufgehoben.
2. In § 13 Abs. 1 wird Nummer 5 gestrichen.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „auch“ gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Eine deutliche Absenkung der Absatzhilfen für den deutschen Steinkohlebergbau von derzeit rund 9 Mrd. DM pro Jahr ist aus finanz- und wirtschaftspolitischen Gründen unverzichtbar. Der Gesetzentwurf regelt daher – anknüpfend an die im Energie-Artikelgesetz vom 19. Juli 1994 für die Verstromungsplafonds enthaltenen Vorgaben und auf der Grundlage des Kohlekompromisses vom 13. März 1997 – die Rückführung der Finanzplafonds für die deutsche Steinkohle bis zum Jahre 2005. Über die in diesem Gesetz vorgesehenen Finanzplafonds hinaus sind weitere Hilfen des Bundes in Höhe von 3,25 Mrd. DM vereinbart, die überwiegend an die vollständige Übernahme der Saarbergwerke AG durch die Ruhrkohle AG geknüpft sind. Diese Mittel sollen als Verpflichtungsermächtigungen in künftigen Haushaltsverfahren bereitgestellt werden.

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Zusammenfassung der Absatzhilfen für die Kraftwerks- und Kokskohle ab 1998 werden die Bergbauunternehmen in die Lage versetzt, die plafondierten Absatzhilfen flexibel einzusetzen und die Verwendung der Mittel zu optimieren.

Wesentlich für die Rückführung der Absatzhilfen ist ein geordneter Kapazitätsanpassungsprozeß im deutschen Steinkohlebergbau. Mit diesem Ziel erweitert der Gesetzentwurf den Verwendungszweck für die den Bergbauunternehmen zur Verfügung gestellten Finanzplafonds. Plafondmittel können künftig auch zur Finanzierung von Stilllegungsmaßnahmen eingesetzt werden. Damit wird es den Bergbauunternehmen ermöglicht, Stilllegungsmaßnahmen – auch im Hinblick auf die deutliche Rückführung der Plafonds bis zum Jahre 2005 – rechtzeitig einzuleiten und ihren Absatz daran zu orientieren.

### B. Einzelbegründung

#### 1. Zu Artikel 1 (Erstes Gesetz zur Änderung des Fünften Verstromungsgesetzes)

##### Zu 2.

Der neugefaßte § 1 übernimmt die Regelung des Energie-Artikelgesetzes vom 19. Juli 1994 zur Bereitstellung der Finanzplafonds bis zum Jahr 2000 und setzt dessen Vorgabe um, die Finanzplafonds ab 2001 bis 2005 degressiv festzulegen. Hierzu werden die Plafonds in jährlichen Schritten auf 3,8 Milliarden Deutsche Mark im Jahr 2005 zurückgeführt.

Ab 1998 werden die Absatzhilfen für Verstromungs- und Kokskohle zu einem jährlichen Plafond zusammengefaßt.

Darüber hinaus wird der Verwendungszweck der Finanzplafonds erweitert. Die Bergbauunterneh-

men erhalten die Möglichkeit, die ihnen zur Verfügung gestellten Plafondbeträge auch für die Deckung von Stilllegungsaufwendungen einzusetzen.

##### Zu 3.

Der neugefaßte § 2 enthält die Grundsätze zur Bewilligung und Abrechnung der Zuschüsse für die Verwendungszwecke Absatz an Kraftwerke und Stahlunternehmen sowie für Stilllegungsaufwendungen der Bergbauunternehmen. Die Mittel werden im Haushaltsverfahren bereitgestellt und durch Bewilligungsbescheide zeitgerecht gewährt. Soweit Stilllegungsbeschlüsse Bilanzhilfen erforderlich machen, werden die Bilanzhilfen im Vorgriff auf die gesetzlich vorgesehenen Finanzplafonds gewährt. Die Bewilligungsbescheide stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission.

Die Beibehaltung der Regelung über eine begrenzte Verwendbarkeit nicht ausgeschöpfter Plafondmittel im Folgejahr bis zum Jahre 2005 setzt die Bergbauunternehmen in die Lage, marktbedingte Absatzschwankungen aufzufangen, und erleichtert die Umsetzung von Anpassungskonzepten.

##### Zu 4.

Als Folge der Erweiterung des Verwendungszwecks der Finanzplafonds auf den Absatz von Koks und Kokskohle an die Stahlindustrie werden die Auskunft- und Meldepflichten des 5. Verstromungsgesetzes ergänzt. Wegen des bestehenden Systems zur Ermittlung des Einfuhrpreises für Kokskohle auf der Grundlage des voraussichtlich bis zum Jahr 2000 geltenden Hüttenvertrages wird der Zeitpunkt für die Erweiterung der Meldepflicht gemäß Absatz 2 durch eine später zu erlassende Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft bestimmt.

Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist ist im Hinblick auf eine Prüfung des Verwendungsnachweises für Stilllegungsaufwendungen erforderlich.

#### 2. Zu Artikel 2 (Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005)

Artikel 1 des Gesetzentwurfs ordnet die Steinkohlesubventionen umfassend neu. Hierdurch wird das auf die Verstromungshilfen gerichtete Konzept des Energie-Artikelgesetzes vom 19. Juli 1994 integriert und weiterentwickelt.

**3. Zu Artikel 3** (Gesetz zur Aufhebung des Zweiten Verstromungsgesetzes)

Beschränkungen der Errichtung von Ölkraftwerken und des Einsatzes von Öl in Kraftwerken zugunsten des Einsatzes von deutscher Steinkohle sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und nach Wegfall einer entsprechenden EU-Richtlinie (75/405/EWG) nicht mehr geboten. Die Aufhebung von Genehmigungspflichten für die Errichtung von Ölkraftwerken und für den Einsatz von Öl in Kraftwerken dient den Zielen einer Entbürokratisierung und Deregulierung im Energiebereich.

Da die übrigen Vorschriften des Zweiten Verstromungsgesetzes ohnehin nicht mehr angewandt werden, ist dieses aufzuheben.

**4. Zu Artikel 4** (Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes)

Die Änderungen des Dritten Verstromungsgesetzes beruhen ebenfalls auf den unter Nr. 3 wiedergegebenen Erwägungen.

Bei Artikel 4 Nummer 2 und Nummer 3 handelt es sich um notwendige Folgeänderungen im Hin-

blick auf die Aufhebung des § 12 des Dritten Verstromungsgesetzes.

**5. Zu Artikel 5** (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**C. Kosten**

Der Bundeshaushalt wird mit den bis 2005 festgelegten jährlichen Finanzplafonds belastet.

Für die Abrechnung der Jahresplafonds durch das Bundesamt für Wirtschaft entstehen dem Bund Personal- und Sachkosten in einer Größenordnung von jährlich zwei bis drei Millionen DM.

Zur Durchführung des Gesetzes – insbesondere zur Ermittlung der Preise für Drittlandskohle – werden die Melde- und Auskunftspflichten für Bergbauunternehmen, Kraftwerksbetreiber und Kohlelieferanten auf Stahlunternehmen ausgedehnt.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht gegeben.

